



TOP 06

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Ev. Landeskirche in Württemberg (Beilage 67)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 28. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

mit der Beilage 67 wird die Ermächtigung des Oberkirchenrates, Ausnahmen von der Haushaltsordnung, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, zuzulassen, um zwei Jahre verlängert. Bisher waren diese bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nunmehr sollen Ausnahmen bis 31. Dezember 2026 möglich sein.

Der Grund hierfür ist einfach, das Projekt Zukunft Finanzwesen verzögert sich aus verschiedenen Gründen um zwei Jahre. Die Umstellung eines Großteils der kirchlichen Körperschaften kann erst im Jahre 2026 erfolgen und nicht wie ursprünglich gedacht im Jahr 2024.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. April 2024 nicht nur auf Grund des überschaubaren Umfangs der Beilage, inhaltlich wird das Jahr 2024 in 2026 geändert, sondern auch auf Grund der absoluten Notwendigkeit der Fristverlängerung, den Entwurf nur in aller Kürze behandelt.

Einstimmig empfiehlt der Rechtsausschuss dem Plenum, den Entwurf und die Beilage 67 zu verabschieden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)